

OPPENHEIM ATTICA MULTI HEDGE

Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht (20a Investmentfondsgesetz 1993)
verwaltet durch die State Street Bank GmbH, Filiale Wien

AT0000619994 / AT0000622865

AUFLÖSUNGSBERICHT (Dieser Fonds befindet sich seit 01.10.2009 in Abwicklung)

vom 1. Februar 2015 bis 30. September 2015

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft.

Die in den genehmigten Fondsbestimmungen genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise die zu Beginn der Abwicklungsphase gültig waren, beziehen sich noch auf das InvFG 1993.

INHALTSVERZEICHNIS

Verwaltung des Fonds seit Beginn der Abwicklung am 01.10.2009.....	1
Bericht an die Anteilsinhaber des Oppenheim Attica Multi Hedge.....	3
Übersicht über die letzten drei Berichtszeiträume in EUR (in Abwicklung seit 01.10.2009)	4
Fondsergebnis in EUR (Ertragsrechnung)	5
Entwicklung des Fondsvermögens in EUR	6
Aufgliederung des Fondsvermögens zum 30.09.2015 in EUR.....	8
Bestätigungsvermerk*)	9
Steuerliche Behandlung für den Berichtszeitraum 01.02.2015-30.09.2015	11
Steuerliche Behandlung für Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000619994)	13
Steuerliche Behandlung für Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000622865).....	16
Allgemeine Fondsbestimmungen.....	19
Besondere Fondsbestimmungen.....	21

VERWALTUNG DES FONDS SEIT BEGINN DER ABWICKLUNG AM 01.10.2009

Fondsverwaltung:

State Street Bank GmbH, Filiale Wien
Schottengasse 4, 1010 Wien
T +43 1 253 93 103, F +43 1 253 93 499
Email: clientserviceaustria@statestreet.com

Abschlussprüfer: Ernst & Young,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien

ISIN: AT0000619994 Ausschüttende Tranche (A)
AT0000622865 Thesaurierende Tranche (T)

BERICHT AN DIE ANTEILSINHABER DES OPPENHEIM ATTICA MULTI HEDGE

Dieser Fonds befindet sich seit 01.10.2009 in Abwicklung. Aufgrund §63 des seit 2011 geltenden Investmentfondsgesetzes 2011 wird dieser Bericht erstellt. Die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes wurden bei diesem in der Abwicklung befindlichen Fonds analog angewandt.

Kündigung der Verwaltung und Abwicklung des Fonds

Wie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 14.03.2009 seitens der Spängler IQAM Invest GmbH (vormals: Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.) veröffentlicht, hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die Genehmigung zur Kündigung der Verwaltung des Fonds „Oppenheim Attica Multi Hedge“ (der Fonds) mit Bescheid vom 02.03.2009 erteilt. Die Verwaltung des Fonds ging daher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wartefrist per 01.10.2009 auf die Depotbank, die State Street Bank GmbH, Filiale Wien (State Street), über, womit die Phase der Liquidierung des Fonds eingeleitet wurde (Abwicklung). State Street nimmt seither in Abstimmung mit ihrem Wirtschaftsprüfer die Abwicklung des Fonds gem. § 16 InvFG 1993 durch Befriedigung der offenen Verbindlichkeiten sowie durch Verteilung des Vermögens an die Anteilseigner vor.

State Street hat auch nach Auszahlung des liquiden Nettovermögens des Fonds an die Anteilseigner am 16. Oktober 2009 weiter an der Realisierung der verbleibenden Vermögensteile gearbeitet. Sofern infolge dieser Bemühungen weitere Vermögensgegenstände des Fonds verwertet werden konnten, wurden diese bei Erreichen eines Gegenwertes des liquiden Vermögens von etwa 10 Prozent der per 15.12.2008 veröffentlichten Fondspreise erneut an die Anteilseigner ausgezahlt.

Informationen zur Abwicklung des Fonds

Ursprünglich wurde im Jahre 2009 angenommen, dass das Ende der Abwicklungsphase mit 30.09.2011 erreicht sein wird. Während der Abwicklung hat sich allerdings durch die Natur der Bestände eine Verlängerung der Abwicklungsphase ergeben. Seit Beginn der Abwicklung konnten EUR 888.261,94 (ohne Berücksichtigung von KEST-Ausschüttungen/Auszahlungen) an die Anteilscheininhaber ausgezahlt werden.

2014 konnte für alle noch im Fonds befindlichen Sub-Hedgefonds-Bestände am Sekundärmarkt ein Käufer gefunden werden. Die finale Abwicklung des Fonds konnte somit durch Abschluss des Verkaufsprozesses und Vereinnahmung des Kaufpreises im Kalenderjahr 2015 durchgeführt werden.

Die Auszahlung des liquiden Nettovermögens an die Anteilseigner wurde per 15. Oktober 2015 durchgeführt. Die Lagerstellen wurden mittels einer entsprechenden Meldung durch die State Street Bank GmbH an die Österreichische Kontrollbank CSD GmbH über diesen Umstand informiert, sodass die Lagerstellen und die jeweiligen depotführenden Stellen der Anteilseigner die Bestände am Oppenheim Attica Multi Hedge ausbuchen konnten.

ÜBERSICHT ÜBER DIE LETZTEN DREI BERICHTSZEITRÄUME IN EUR (IN ABWICKLUNG SEIT 01.10.2009)

Ende des Berichtszeitraumes	30.09.2015	31.01.2015	31.01.2014
Fondsvermögen in 1.000	23	28	34 ¹⁾
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000619994)			
Rechenwert je Anteil	1,73	2,09	2,51 ¹⁾
Anzahl der ausgegebenen Anteile	10	10	10
Substanzausschüttung während der bisherigen Abwicklung	1,7390	0,00	64,51 ²⁾
Ausschüttung während der bisherigen Abwicklung	0,00	0,00	0,00
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000622865)			
Rechenwert je Anteil	1,73	2,09	2,51 ¹⁾
Anzahl der ausgegebenen Anteile	13.412	13.412	13.412
Substanzausschüttung während der bisherigen Abwicklung	1,7395	0,00	64,44 ³⁾
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,00	0,00	0,00

1) Zur Ermittlung des Rechenwertes je Anteil wurden indikative Kurse verwendet.

2) Substanzausschüttung Ausschüttende Tranche pro Anteil:

16.10.2009: EUR 52,51
24.06.2010: EUR 7,46
25.01.2012: EUR 3,65
17.12.2012: EUR 0,89
15.10.2015: EUR 1,7390

3) Substanzausschüttung Thesaurierende Tranche pro Anteil:

16.10.2009: EUR 52,45
24.06.2010: EUR 7,45
25.01.2012: EUR 3,65
17.12.2012: EUR 0,89
15.10.2015: EUR 1,7395

FONDSERGEBNIS IN EUR (ERTRAGSRECHNUNG)

REALISIERTES FONDSERGEBNIS

Ordentliches Fondsergebnis

Aufwendungen ⁴⁾

Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	-3.697,20	
Publizitätskosten	-200,00	-3.897,20

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -3.897,20

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-906,86	-906,86
---------------------------------------	---------	---------

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -4.804,06

NICHT REALISIERTES KURSERGEBNIS

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		0,00
--	--	------

Ergebnis des Berichtszeitraumes -4.804,06

ERTRAGSAUSGLEICH

Ertragsausgleich des Berichtszeitraumes	0,00	
Ertragsausgleich auf den Gewinnvortrag aus Vorjahren	0,00	0,00

FONDSERGEBNIS GESAMT -4.804,06

- 4) Im Rahmen der Abwicklung wird versucht im Interesse der Anteilshaber alle Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Aufgrund der durch das neue Investmentfondsgesetz 2011 bedingten Verpflichtung Berichte zu erstellen, entstehen allerdings zusätzliche Kosten.

ENTWICKLUNG DES FONDSVERMÖGENS IN EUR

FONDSVERMÖGEN AM BEGINN DES BERICHTSZEITRAUMES		28.151,64
Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000619994)		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 29.05.2015		0,00
Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000622865)		
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 29.05.2015		0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	0,00	
Rücknahme von Anteilen	0,00	
Anteiliger Ertragsausgleich	0,00	0,00
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail auf der vorhergehenden Seite dargestellt)		-4.804,06
FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES BERICHTSZEITRAUMES		23.347,58

BANKGUTHABEN		
WÄHRUNG	FONDSWÄHRUNG	BETRAG
<u>EURO</u>	<u>EUR</u>	<u>23.347,58</u>
SUMME BANKGUTHABEN		<u><u>23.347,58</u></u>

AUFGLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS ZUM 30.09.2015 IN EUR

	EUR	%
Bankguthaben / Bankverbindlichkeiten	23.347,58	100,00
FONDSVERMÖGEN	23.347,58	100,00

Wien, am 22. Oktober 2015

State Street Bank GmbH
Filiale Wien

Mag. Madeleine Egger

Bernhard Schober

BESTÄTIGUNGSVERMERK^{*)}

Wir haben den beigelegten Auflösungsbericht zum 30. September 2015 der State Street Bank GmbH, Filiale Wien über den von ihr verwalteten "Oppenheim Attica Multi Hedge", Miteigentumsfonds, über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. Februar 2015 bis 30. September 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Auflösungsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Auflösungsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Auflösungsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Auflösungsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Auflösungsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Auflösungsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Auflösungsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Auflösungsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Auflösungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Auflösungsbericht zum 30. September 2015 über den "Oppenheim Attica Multi Hedge", Miteigentumsfonds, gemäß InvFG nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf die Anmerkungen im Auflösungsbericht des Fonds "Oppenheim Attica Multi Hedge" hin, die angeben, dass sich dieser Fonds seit 1. Oktober 2009 in Auflösung befindet, der Auflösungsbericht aufgrund § 63 des neuen Investmentfondsgesetzes erstellt wurde und die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes bei diesem nunmehr abgewickelten Fonds analog angewandt wurden.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rumpfrechnungsjahres

Die im Auflösungsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Depotbank über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rumpfrechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Auflösungsbericht.

Wien, am 22. Oktober 2015

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag. Roland Unterweger
Wirtschaftsprüfer

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Auflösungsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

STEUERLICHE BEHANDLUNG FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM 01.02.2015-30.09.2015

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

	Aus- schüttungs- anteile AT0000619994 EUR	Thesau- rierungs- anteile AT0000622865 EUR
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern		
1. Anteile im Privatvermögen		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)	
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0000	0,0000
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	0,0000
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0000	0,0000
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0000	0,0000
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.	0,0000	0,0000
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	9)	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)	
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	0,0000	0,0000
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:	0,0000	0,0000
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,0000
- Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.	0,0000	0,0000

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	6)		
a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung		0,0000	
- ordentliches Fondsergebnis			0,0000
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0000	0,0000
- inländische KESt auf inländische Dividenderträge:		0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%):		0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividenderträge:		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge:		0,0000	
b) Abrechnungen:			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:	7)	0,0000	0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):		0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividenderträge:		0,0000	0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	1,7390	
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	8)	0,0000	0,0000
davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividenderträge		0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:	7)	0,0000	0,0000
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:		0,0000	0,0000
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG: Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG:		0,0000	0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:	7)	0,0000	0,0000
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0000	0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1. b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenderträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

STEUERLICHE BEHANDLUNG FÜR AUSSCHÜTTENDE TRANCHE (ISIN AT0000619994)

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
		Natürliche Personen	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen	
	ohne Option EUR	EUR	EUR	EUR	
TEIL B					
Berichtszeitraum: 01.02.2015 - 30.09.2015					
Ausschüttung: -					
ISIN: AT0000619994					
1.	Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	1,7390	1,7390	1,7390	1,7390
2.	Zuzüglich:				
a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugssteuern 1)	-	-	-	-
b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne (60%)	-	-	-	-
e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-	-	-
f)	Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	-	-	-	-
3.	Ertrag	1,7390	1,7390	1,7390	1,7390
4.	Abzüglich:				
a)	rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	-	-	-	-
b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge 2)	-	-	-	-
c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	-	-	-	-
d)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	-	-	-	-
e)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	-	-	-	-
f)	Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	-	-	-	-
g)	bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	-	-	-	-
h)	Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	-	-	-	-
i)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
j)	Ausschüttung aus der Fondssubstanz 16)	1,7390	1,7390	1,7390	1,7390
5.	Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	-	-
7.	Steuerpflichtige Einkünfte 4) 5) 16) 17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon unterliegen der Zwischenbesteuerung				0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	1,73	1,73	1,73	1,73
9.	-	-	-	-	-
Detailangaben:					
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht				
a)	Dividenden 6)	-	-	-	-
b)	Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	-	-	-	-
c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	-	-	-	-
		-	-	-	-

				Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
					Natürliche Personen	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
				ohne Option EUR	EUR	EUR	EUR
TEIL B							
Berichtszeitraum: 01.02.2015 - 30.09.2015							
Ausschüttung: -							
ISIN: AT0000619994							
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a)	anrechenbar (einschließlich matching credit, siehe Punkt 18.a)	7)	8)	9)	10)		
	aus Aktien (Dividenden)					-	-
	aus Anleihen (Zinsen)					-	-
	aus Fonds					-	-
	gesamt					0,0000	0,0000
b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10)	11)				
	aus Aktien (Dividenden)					-	-
	aus Anleihen (Zinsen)					-	-
	aus Fonds					-	-
	gesamt					0,0000	0,0000
c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))					-	-
12.	Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG				12)		
a)	inländische Dividenden Brutto					-	-
b)	ausländische Dividenden					-	-
	gesamt					-	-
13.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen				13)		
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14)	15)			-	-
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen					-	-
c)	ausländische Dividenden	14)				-	-
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14)	15)			-	-
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14)	15)			-	-
f)	Erträge aus Immobilienfonds	14)	15)			-	-
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14)	15)			-	-
h)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14)	15)			-	-
i)	Substanzgewinne (60%)	14)	15)			-	-
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)					-	-
15.	Österreichische KEST II auf:				13)		
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge					-	-
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)				-	-
c)	ausländische Dividenden					-	-
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds					-	-
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds					-	-
f)	Erträge aus Immobilienfonds					-	-
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)					-	-
	Österreichische KEST II (gesamt)					0,00	0,00
16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				4)	-	-
b)	Substanzgewinne					-	-
	Österreichische KEST III (gesamt)					0,00	0,00
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)					0,00	0,00

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

- 1) -
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KöSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe Punkt 7) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw. II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KöSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Betrifft grundsätzlich nur natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, die nicht der EU-QuSt unterliegen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG FÜR THESAURIERENDE TRANCHE (ISIN AT0000622865)

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		Natürliche Personen	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen	
	ohne Option EUR	EUR	EUR	EUR	
TEIL B					
Berichtszeitraum: 01.02.2015 - 30.09.2015					
Ausschüttung: -					
ISIN: AT0000622865					
1.	Ordentliches Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:				
a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugssteuern 1)	-	-	-	-
b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne (60%)	-	-	-	-
e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-	-	-
3.	Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Abzüglich:				
a)	rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	-	-	-	-
b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge 2)	-	-	-	-
c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	-	-	-	-
d)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	-	-	-	-
e)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	-	-	-	-
f)	Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	-	-	-	-
g)	bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	-	-	-	-
5.	Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	-	-
7.	Steuerpflichtige Einkünfte 4) 5) 16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon unterliegen der Zwischenbesteuerung				0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	1,73	1,73	1,73	1,73
9.	-	-	-	-	-
Detailangaben:					
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht				
a)	Dividenden 6)	-	-	-	-
b)	Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	-	-	-	-
c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	-	-	-	-
		-	-	-	-

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Personen	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen
		ohne Option EUR	EUR	EUR
TEIL B				
Berichtszeitraum: 01.02.2015 - 30.09.2015				
Ausschüttung: -				
ISIN: AT0000622865				
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, siehe Punkt 18.a) 7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)	-	-	-	-
aus Fonds	-	-	-	-
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b) 10) 11)				
aus Aktien (Dividenden)	-	-	-	-
aus Anleihen (Zinsen)	-	-	-	-
aus Fonds	-	-	-	-
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))	-	-	-	-
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG				
a) inländische Dividenden Brutto	-	-	-	-
b) ausländische Dividenden	-	-	-	-
gesamt	-	-	-	-
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen 13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 14) 15)	-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	-	-	-	-
c) ausländische Dividenden 14)	-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds 14) 15)	-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14) 15)	-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds 14) 15)	-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) 14) 15)	-	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14) 15)	-	-	-	-
i) Substanzgewinne (60%) 14) 15)	-	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	-	-	-	-
15. Österreichische KEST II auf: 13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	-	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen 2)	-	-	-	-
c) ausländische Dividenden	-	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	-	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	-	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-	-	-
Österreichische KEST II (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 4)	-	-	-	-
b) Substanzgewinne	-	-	-	-
Österreichische KEST III (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

- 1) -
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KöSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe Punkt 7) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw. II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KöSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 16) Betrifft grundsätzlich nur natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, die nicht der EU-QuSt unterliegen.

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilshabern und der Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Salzburg, (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten Besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt)

.

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der Besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilshaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber. Sie hat die Interessen der Anteilshaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den laut den Besonderen Fondsbestimmungen vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20, 20a und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Ausgabe erfolgt gemäß § 25 zumindest einmal im Kalendervierteljahr

2. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber einmal im Monat. Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte, zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gem. § 7 Abs 1 InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

3. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den Besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheinart in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Die Rücknahme erfolgt gemäß § 25 zumindest einmal im Kalendervierteljahr.

2. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den Besonderen Fondsbestimmungen (§25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Zwischenbericht

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Zwischenbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilnehmer auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000.-- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs 2 bzw. § 14 Abs 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den Diversified HedgePortfolio Dynamic, Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht nicht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank GmbH Filiale Wien.

§ 14 Zahlstellen und Anteilscheine

1. Zahlstellen sind die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Salzburg, und deren Filialen sowie State Street Bank GmbH Filiale Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 erfolgt durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilsinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
- Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)
Für den Kapitalanlagefonds werden keine Wertpapiere erworben.

- Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17

Für den Kapitalanlagefonds können Anteile anderer Kapitalanlagefonds erworben werden.

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen gemäß § 18

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten. Diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative) gemäß §§ 19, 19a

Derivative Instrumente werden überwiegend zur Vermögenssicherung verwendet.
Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden

- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 17a

Für den Kapitalanlagefonds werden bis zu 100 v. H. Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs 1 Z 3 erworben, wobei Hedgefonds mit Anlagestilen wie Arbitrage, Global Macro, Long/Short Equities, CTAs (Commodity Trading Advisors), Distressed oder Event Driven sowie Privat Equity Fonds und Futures Fonds herangezogen werden können, und/oder Dachfonds die in die vorgenannten Fonds investieren

- Anteile an Immobilienfonds gemäß § 17b

Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a Abs 1 Z 4 InvFG dürfen nicht erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- An einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter Z 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile von Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- a) beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine

gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein- und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.
§ 17a Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erworben werden, wenn sie

- a) nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- b) nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c entsprechen,

jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- a) nur beschränkt marktgängig sind,
- b) hohen Kursschwankungen unterliegen,
- c) begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- d) eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

§ 17b Anteile an Immobilienfonds

nicht zulässig

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 EUR-Cent aufgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 EUR-Cent.

Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilscheinen findet jeweils einmal monatlich mit dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis per Monatsultimo statt.

Aufträge für die Ausgabe von Anteilscheinen müssen bis spätestens 20. jeden Monats (bzw. vorhergehender Bankarbeitstag), 14.30 Uhr, erteilt werden. Das Anteilscheingeschäft wird am 21. des darauf folgenden Monats (bzw. nächstfolgender Bankarbeitstag) mit dem Ultimopreis jenes Monats, in welchem der Auftrag erteilt wurde, abgerechnet.

Aufträge für die Rücknahme von Anteilscheinen müssen bis spätestens 20. jeden Monats (bzw. vorhergehender Bankarbeitstag), 14.30 Uhr, erteilt werden. Das Anteilscheingeschäft wird am 21. des übernächsten Monats (bzw. nächstfolgender Bankarbeitstag) mit dem Ultimopreis jenes Monats, welcher auf die Auftragserteilung folgt, abgerechnet.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

nicht anwendbar

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01.02. bis zum 31.01. des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,75 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Weiters wird eine performanceabhängige Gebühr berechnet. Die Performance-Gebühr beträgt 5 % der über 6 % (Hurdle-rate) hinausgehenden positiven Performance eines Kalenderjahres, wobei für die Berechnung der Performance-Gebühr die High-Water-Mark Methode angewendet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen bis 31.05. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen bis 31.05. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

nicht anwendbar

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16 (0507) Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln. Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Bulgarien	Sofia (Bulgarian Stock Exchange)
Rumänien	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1 Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2 Republik Srpska, BiH:	Banja Luka
2.3 Kroatien:	Zagreb, Vara din
2.4 Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5 Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6 Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7 Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1 Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2 Argentinien:	Buenos Aires
3.3 Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4 Chile:	Santiago
3.5 Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6 Indien:	Bombay
3.7 Indonesien:	Jakarta
3.8. Israel:	Tel Aviv
3.9 Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10 Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11 Korea:	Seoul
3.12 Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13 Mexiko:	Mexiko City
3.14 Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15 Philippinen:	Manila
3.16 Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17 Südafrika:	Johannesburg
3.18 Taiwan:	Taipei
3.19 Thailand:	Bangkok
3.20 USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21 Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1 Japan:	Over the Counter Market
4.2 Kanada:	Over the Counter Market
4.3 Korea:	Over the Counter Market
4.4 Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5 USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities
4.6 China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1 Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2 Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3 Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4 Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5 Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6 Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7 Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8 Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9 Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10 Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11 Schweiz:	EUREX
5.12 USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New, Boston Options Exchange (BOX)